

YOUNG IFA NETWORK

Besteuerung von Sportlern

Sport Die Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht (IFA Liechtenstein) beschäftigt sich im Rahmen eines Luncheons des Young IFA Network am 26. Juni 2019 intensiv mit der Besteuerung von Sportlern.

VON MARCO FELDER*

Dazu werden die Besteuerungsmodalitäten in Deutschland, Italien, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz von hochkarätigen Referentinnen und Referenten gegenübergestellt und die Attraktivität Liechtensteins anhand eines Ländervergleichs bewertet.

Im Gegensatz zu anderen Ländern findet man in Liechtenstein keine Praxisfestlegung betreffend die internationale Besteuerung von Spitzensportlern wie beispielsweise Fussballer, Golfer, Langläufer, Schwimmer, Skirennfahrer oder Tennisspieler. Es stellt sich daher ganz allgemein die Frage, wie die Einkünfte von in Liechtenstein ansässigen Sportlern zu besteuern sind.

Vermögens- und Erwerbssteuer

Sportler mit Wohnsitz in Liechtenstein unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht und damit verbunden dem Welteinkommensprinzip. Danach unterliegen grundsätzlich die weltweit erzielten Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern wie beispielsweise Lizenzgebühren der liechtensteinischen Vermögens- und Erwerbssteuer.

Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag unter der Vermögens- und Erwerbssteuer zählen beispielsweise ausländische Betriebsstättenergebnisse, die bei Sportlern vereinzelt auftreten können. Mit einem maximalen Grenzsteuersatz von rund 20 Prozent werden Einkünfte von Sportlern in Liechtenstein vergleichsweise attraktiv besteuert.

Besteuerung nach dem Aufwand

Für international erfolgreiche Spitzensportler kann eine Besteuerung nach dem Aufwand die bevorzugte Alternative zur Vermögens- und Erwerbssteuer darstellen. Im Inland liegendes Grundeigentum untersteht allerdings weiterhin der Vermögenssteuer. Die Wahr-



Marco Felder ist Präsident der IFA Liechtenstein.

Bild: pd

lichkeit zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein, der eine von der Steuerverwaltung vorbesprochene Vereinbarung betreffend die Besteuerung nach dem Aufwand zugrunde liegt, ist erfahrungsgemäss hoch.

Unselbst- und Selbstständige

In zahlreichen Fällen stehen Sportler in einem Angestelltenverhältnis. Insbesondere bei Mannschaftssportarten wie beispielsweise Fussball ist dies der Regelfall. Solche Sportler werden steuerlich grundsätzlich wie andere unselbstständige Arbeitnehmer in Liechtenstein behandelt. In den anderen Fällen können in Liechtenstein ansässige Sportler die Kriterien einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfüllen. Sämtliche Einkünfte eines Sportlers, auch wenn die sportliche Tätigkeit als Hobby qualifiziert ist, sind in Liechtenstein grundsätzlich steuerbar. Die mit einem Hobby verbunde-

nen Aufwendungen zählen hingegen zu den Aufwendungen für den Lebensunterhalt und sind daher steuerlich nicht absetzbar. In den meisten Fällen entwickelt sich ein Breitensportler zum Leistungssportler und in einem weiteren Schritt zum Spitzensportler. Zeichnet sich ab, dass sich die sportliche Tätigkeit zu einer gewinnbringenden Einnahmequelle entwickelt, kann die Begründung einer möglichst frühen selbstständigen Erwerbstätigkeit sinnvoll erscheinen. Damit lassen sich sämtliche geschäftsmässig begründeten Aufwendungen steuerwirksam in Abzug bringen. Ob die Steuerverwaltung die Voraussetzungen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ebenfalls als erfüllt erachtet, gilt es rechtzeitig zu klären.

Doppelbesteuerung vermeiden

Die im Ausland erzielten Einkünfte gelangen häufig auch dort zur Besteue-

rung, wo Sportler beispielsweise durch Teilnahme an einem Trainingslager oder Sportauftritt tätig werden. Eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte in Liechtenstein sowie im Ausland lassen sich für den Sportler anhand einer stets wachsenden Anzahl an Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) erfolgreich vermeiden.

Zu den Einkünften, die steuerlich regelmässig internationale Abgrenzungsfragen hervorrufen, zählen beispielsweise Gehälter, Klassierungsprämien, Lizenzgebühren, Preisgelder oder Startprämien. Darüber hinaus fällt ein selbstständig erwerbender Sportler unter die Mehrwertsteuerpflicht, sofern seine steuerbaren Umsätze jährlich mindestens 100 000 Franken erreichen.

Die steuerliche Situation insbesondere von international erfolgreichen Spitzensportlern kann rasch eine hohe

Komplexität annehmen, weshalb der Beizug eines Steuerberaters ratsam erscheint.

Ausländische Sportler

Einkünfte wie beispielsweise Startprämien in Verbindung mit Sportauftritten von im Ausland ansässigen Sportlern in Liechtenstein werden in Liechtenstein nicht von der Besteuerung erfasst, insbesondere auch nicht durch Erhebung einer Quellensteuer. In diesem Punkt unterscheidet sich die Sportnation Liechtenstein von vielen anderen Ländern.

Im Resultat eignet sich Liechtenstein aus steuerlicher Sicht hervorragend als Ansässigkeitsstaat für international erfolgreiche Spitzensportler und gleichermaßen für international erfolgreiche Künstler. **Anzeige**

*Marco Felder, Partner Felder Sprenger + Partner sowie Präsident der IFA Liechtenstein

Luncheon des Young IFA Network

VADUZ. Der Luncheon des Young IFA Network findet am 26. Juni 2019 im Restaurant Amarone in Vaduz statt und richtet sich an alle interessierten Personen. Zu den hochkarätigen Referentinnen und Referenten zählen Dr. Vanessa Englmaier (Metzler & Partner, Brengenz), Dr. Claudia Suter (Homburger, Zürich), Dr. Mario Tenore (Mais-to e Associati, Mailand), Daniel Blöchle (PwC, Nürnberg) und Dr. Marco Felder (FS+P, Schaan). Informationen zur Anmeldung sind unter www.ifa-fl.li erhältlich.

Mieter profitieren kaum

Der Kauf und Besitz von Wohneigentum lohnt sich mehr denn je. Gemäss einer Studie des Vergleichsdienstes MoneyPark profitieren Immobilienbesitzer massiv vom Tiefzinsumfeld. Mieter profitieren hingegen nicht vom Tiefzinsumfeld. Eigentümer profitierten vom nun schon seit Jahren anhaltenden Tiefzinsumfeld viel stärker als Mieter, wird Stefan Heitmann, Firmenchef und Gründer von MoneyPark, in der Studie zitiert. Ein Blick auf den Mietpreisindex bestätigt diese Einschätzung. Verglichen mit dem Durchschnittssatz für Hypotheken, der sich seit rund zehn Jahren im Sinkflug befindet, steigt der Mietpreisindex kontinuierlich an.

Massgebend für die Entwicklung der bestehenden Mietpreise ist der Referenzzinssatz, der vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anhand des von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) berechneten Durchschnittssatzes für Hypotheken vierteljährlich festgelegt wird. Seit gut zwei Jahren verharrt der Referenzzinssatz auf dem gleichen Niveau von 1,5 Prozent. Dieser Zins ist ein volumengewichteter Mischsatz zwischen Bestandes- und Neuhypotheken. Daher sinkt dieser Wert im aktuellen Zinsumfeld laufend. Das BWO legt den Referenzzinssatz in Viertelprozenten fest und rundet dabei kaufmännisch. Daher ist der jüngste Rückgang des Durchschnittssatzes auf 1,43 Prozent zu gering, als dass der Referenzzinssatz um ein Viertelprozent gesenkt werden müsste. Erst wenn der Wert unter 1,38 Prozent sinke, werde das BWO den Re-



Immobilienbesitzer profitieren stärker von tiefen Zinsen als Mieter. Bild: iStock

ferenzzins um einen Viertelprozentpunkt reduzieren. «Selbst beim anhaltend tiefen Hypothekenzinssatz wird es noch einige Zeit dauern, bis das BWO die nächste Reduktion vornimmt», sagt Heitmann.

Nur Hälfte verlangt Mietreduktion

Wenn eine Anpassung nach unten eintritt, können Mieter grundsätzlich eine Senkung des Mietzins verlangen. Doch Herr und Frau Schweizer seien vielfach zu bequem. Gemäss einer Studie von MoneyPark forderten lediglich 41 Prozent der Befragten in den letzten drei Jahren eine Mietzinsreduktion.

Ein Grund dafür könnte sein, dass eine Mietzinsreduktion explizit beim Vermieter beziehungsweise bei der Hausverwaltung beantragt werden muss. Doch diese sind nicht gezwungen, die Reduktion vollständig weiterzugeben, denn Veränderungen der Un-

terhaltskosten oder ein Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise können einer allfälligen Mietzinssenkung gegenübergestellt werden.

Viel Sparpotenzial bei Eigentum

Gemäss Bundesamt für Statistik kostet eine Vierzimmerwohnung derzeit durchschnittlich gut 1500 Franken pro Monat, ohne Nebenkosten. Dagegen beträgt der monatliche Hypothekenzins einer vergleichbaren Wohnung rund 700 Franken. Grundlage der Berechnung sind ein Verkehrswert von 775 000 Franken und eine Hypothek von 620 000 Franken (80 Prozent des Verkehrswertes) sowie der Durchschnittszinssatz der SNB. Eigentümer könnten gegenüber Mietern somit monatlich 783 Franken oder jährlich rund 9400 Franken sparen, heisst es in der Studie. Amortisationen sind dabei allerdings nicht berücksichtigt. (sda)

Finanz- und Fondsinformationen			Liechtensteinische Landesbank ¹⁸⁶¹	
Wechselkurse	21.06.2019		Edelmetallkurse	21.06.2019
Noten			KG Gold	CHF 43'218.40 / 44'738.90
EUR*	1.0639 / 1.1562		Unze Gold	USD 1'344.25 / 1'391.55
USD	0.9342 / 1.0265		KG Silber	CHF 473.10 / 490.75
GBP	1.1736 / 1.3157		Vreneli	CHF 251.50 / 291.50
Devisen			Krüger	CHF 1'367.50 / 1'467.50
EUR	1.0928 / 1.1296		Kassenobligationen gültig ab	05.07.2016
* LLB-Kunden beziehen Euronoten an den LLB-Bancomaten zum Vorzugskurs			2 Jahre	0.000%
			3 Jahre	0.000%
			4 Jahre	0.050%
			5 Jahre	0.100%
			6 Jahre	0.200%
			7 Jahre	0.250%
			8 Jahre	0.300%
			Gültig bis CHF 1 Million oder Gegenwert	
			LLB-Namensaktien	21.06.2019
			LLB-Namensaktien	CHF 61.90
Festverzinsliche Fonds NAV 19.06.2019				
	Valor	Preis	YtD Perf.	
LLB Defensiv (CHF)	3'257'583	100.73*	-0.13%	
LLB Defensiv (EUR)	2'153'524	113.89*	0.66%	
LLB Defensiv (USD)	2'153'526	124.05*	1.57%	
LLB Obligationen CHF Klasse T	1'325'569	154.25*	1.85%	
LLB Obligationen EUR Klasse T	1'325'568	114.80*	3.84%	
LLB Obligationen USD	1'325'567	250.01*	5.36%	
LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF)	674'526	111.80*	3.33%	
LLB Obligationen Global Klasse P (EUR)	916'371	88.36*	5.13%	
LLB Obligationen Inflation Linked Klasse P (USD)	2'861'487	133.98*	4.48%	
LLB Wandelanleihen Klasse H EUR	2'861'470	124.91*	4.31%	
Aktienfonds NAV 20.06.2019				
	Valor	Preis	YtD Perf.	
LLB Aktien Schweiz (CHF)	42'196'378	272.82*	19.33%	
LLB Aktien Europa (EUR)	1'325'564	124.99*	14.44%	
LLB Aktien Nordamerika (USD)	1'325'563	347.40*	15.73%	
LLB Aktien Pazifik (JPY)	1'325'561	12'087.00*	3.88%	
LLB Aktien Dividendenperlen Global (CHF) Klasse T	847'513	174.55*	13.38%	
LLB Aktien Regio Bodensee (CHF)	42'196'379	414.91*	12.76%	
LLB Aktien Fit for Life (CHF)	434'215	195.05*	10.04%	
LLB Aktien Immobilien Global (CHF) Klasse P	2'861'494	92.50*	18.29%	
Strategiefonds NAV 19.06.2019				
	Valor	Preis	YtD Perf.	
LLB Strategie Festverzinslich (CHF)	11'645'639	114.45*	3.02%	
LLB Strategie Konservativ (CHF)	27'955'013	104.35*	3.52%	
LLB Strategie Rendite (CHF)	812'745	133.70*	5.44%	
LLB Strategie Ausgewogen (CHF)	812'751	123.80*	7.93%	
LLB Strategie Festverzinslich (EUR)	11'645'645	125.57*	3.55%	
LLB Strategie Konservativ (EUR)	27'955'015	102.61*	4.31%	
LLB Strategie Rendite (EUR)	812'750	166.22*	5.85%	
LLB Strategie Ausgewogen (EUR)	812'755	152.18*	8.04%	
LLB Strategie Rendite (USD)	25'028'593	107.14*	6.10%	
LLB Strategie Ausgewogen (USD)	25'029'148	109.30*	8.10%	
Spezialfonds NAV 19.06.2019				
	Valor	Preis	YtD Perf.	
LLB Inflation Protect (CHF)	13'759'253	100.00*	2.72%	
LLB Alternative Strategie Global Klasse H CHF	27'958'834	88.45*	2.31%	
LLB Strategie Global Trend (CHF)	17'986'671	94.10*	0.53%	
* + / - Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission				
Alle Angaben ohne Gewähr.				